

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Walther-Rathenau-Straße 38 • 39106 Magdeburg

Vorsitzende/r
Jugendhilfeausschuss
Landeshauptstadt Magdeburg
Jugendamt
W.-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Walther-Rathenau-Straße 38
39106 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
50.01/lo/no

Bearbeiter
Frau Lohn

Datum
15.10.2010

Ausführung des § 3 Abs. 1 Lokale Netzwerke Kinderschutz des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2009 trat das o. g. Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt in Kraft. Insbesondere § 3 Abs.1 (Lokale Netzwerke Kinderschutz) ist ein wesentlicher Baustein für den Aufbau und die Entwicklung eines auf örtlicher Ebene angesiedelten Kinderschutzes. Damit sollen sowohl die vom Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ koordinierten präventiven Angebote unterstützt als auch die im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung eingesetzten intervenierenden Formen interdisziplinärer Arbeit verschiedener Fachprofessionen und Behörden vor Ort gesteuert und vernetzt werden. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe haben die Aufgabe, die lokalen Netzwerke einzurichten, zu unterhalten und zu koordinieren. Mit § 3 Abs. 3 KiSchuG werden die vor Ort tätigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderärzte, Familienhebammen, Dienste aus dem Gesundheitswesen und weitere Berufsgruppen zur Mitarbeit in lokalen Netzwerken verpflichtet.

Im Juni 2009 hat der LIGA-Fachausschuss „Kinder- und Jugendhilfe“ nach dem Scheitern des ersten Versuches der Landesregierung, ein Kinderschutzgesetz zu verabschieden, eine Empfehlung erarbeitet, der das Konnexitätsprinzip berücksichtigt. Der Fachausschuss „Kinder- und Jugendhilfe“ hat für die Koordinierung und die Netzwerkarbeit die Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land für die Landkreise und kreisfreien Städte gefordert. Dies bezog sich zum einen auf die personelle Ausstattung in den Jugendämtern und zum anderen auf die Ausgestaltung der Netzwerkarbeit. Im letzteren Fall hat der LIGA-Fachausschuss jährlich 10.000,00 € als Empfehlung ausgesprochen, um z. B. Aufwandsentschädigungen der beteiligten Berufsgruppen in der Netzwerkarbeit zu ermöglichen. Da für das erste Jahr der Implementierung ein höherer Aufwand zu vermuten ist, wurde dafür eine Summe von 20.000,00 € angesetzt. Diese Empfehlungen wurden in der Gesetzgebung berücksichtigt.

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege



In der Umsetzung zeigt sich, dass die Vorgehensweise und Ausrichtung der Implementierung von Netzwerken durch die Jugendämter sehr unterschiedlich vorgenommen wird. Im Bezug auf die Teilnahme und Teilhabe von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen u. a. sind bisher keine Regelungen zur Erstattung von Kosten bekannt. Dies bezieht sich sowohl auf die Rahmenvereinbarungen nach § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII als auch auf die Implementierung von lokalen Netzwerken Kinderschutz. Insofern ist aus Sicht des LIGA-Fachausschuss „Kinder- und Jugendhilfe“ die zurzeit feststellbare Verteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Mittel durch die Jugendämter im Sinne eines gelingenden Aufbaus lokaler Netzwerke zu überdenken und im Interesse aller Akteure zu gestalten.

Mit diesem Schreiben möchte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege die Kreisligen und die Jugendhilfeausschüsse informieren, dass die gesetzliche Regelung die Verteilung der zur Verfügung gestellten Gelder auch als Sitzungsgelder, Fortbildungskosten u. ä. zugunsten aller Akteure der Netzwerkarbeit zulässt und die aktuelle Verfahrensweise der Jugendämter nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des LIGA-FA „Kinder- und Jugendhilfe“, Frau Lohn, unter der Mail-Adresse lohn.c@diakonie-ekm.de zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. S. Kornemann-Weber
Geschäftsführerin